



Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung – Drucks. 18/8625

Vorbemerkung

Die Aufgabenstellung haben CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag formuliert: es gehe darum „einen gerechten Ausgleich der Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern“ zu schaffen.

Die Initiative Urheberrecht hat zu diesem Ziel der Großen Koalition am 20.3.2015 ausführlich Stellung genommen - http://www.urheber.info/positionen/2015-03-05_urhebervertragsrecht-reformvorschlaege-der-ini-urheberrecht - und am 18.12.2015 eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben (http://www.urheber.info/positionen/2015-12-18_urhebervertragsrecht-stellungnahme-der-ini-urheberrecht).

Zum Regierungsentwurf hat die Initiative sich am 1.4.2016 unter dem Stichwort „Steine statt Brot“ geäußert: http://www.urheber.info/positionen/2016-04-11_regierungsentwurf-urhebervertragsrecht-steine-statt-brot. Auf diese Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Im Folgenden nehmen wir insbesondere auf der Grundlage der seit April 2014 geführten Gespräche mit Bundestag und Bundesregierung und in Bezug auf die Debatte zur ersten Lesung des Regierungsentwurfs am 7.6.2016 im Deutschen Bundestag ergänzend Stellung. Wir begrüßen die Bereitschaft aller Redner in dieser Debatte, die seit Vorlage des Regierungsentwurfs geäußerten Bedenken der Organisationen und Verbände der Kreativen zum Anlass zu nehmen, die Diskussion um den richtigen Weg zur Erreichung des Ziels des Gesetzgebungsprozesses, nämlich der verbesserten Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung, fortzusetzen und den Regierungsentwurf in diesem Sinne weiter zu entwickeln.

Dabei unterstützen wir den Ansatz des Entwurfs, einerseits die Voraussetzungen der individuellen Vereinbarung angemessener Vergütungen im Vertragsverhältnis zwischen Kreativen und Verwertern zu verbessern, die Auflösung des Vertragsverhältnisses zu erleichtern und die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung über die bisher schon durch § 242 BGB gewährten Auskunftsansprüche hinaus zu stärken. Angesichts der Vielfalt der Verwertungsverhältnisse in der Kreativwirtschaft setzt der Entwurf darüber hinaus auf das Instrument der zwischen Urheber- und Verwerterorganisationen vereinbarten „Gemeinsamen Vergütungsregeln“, das in der bisherigen Praxis auf der Grundlage des seit 2002 geltenden Gesetzes nur

bedingt zur Anwendung gekommen ist, und versucht, die Voraussetzungen zum Abschluss solcher Vereinbarungen, die Grundlage zur Bestimmung angemessener Vergütungen in branchenbezogener „Maßarbeit“ legen sollen, zu verbessern. Hierzu gehört auch die Einführung des Instruments der Verbandsklage für den Fall, dass die vereinbarten Regeln von einzelnen Vertragspartnern nicht eingehalten werden. Der Regierungsentwurf wird jedoch nach unserer Auffassung bisher seinem Anspruch nicht gerecht, wie nachstehend dargelegt werden wird, nicht gerecht. Er gibt, wie die Initiative in ihrer Stellungnahme vom 11.4.2016 betont hat, in seiner bisherigen Form den Kreativen „Steine statt Brot“.

I. Anmerkungen und Vorschläge zu den Formulierungen, die den individuellen Anspruch auf angemessene Vergütung stärken sollen

1. Anspruch auf angemessene Vergütung

Der Regierungsentwurf (im Folgenden: RegE) schlägt vor, den § 32 Abs. 2 Satz 2 Referentenentwurf (im Folgenden: RefE) zu streichen: „Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat“. Dieser Satz entsprach im Wesentlichen der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Beteiligungsgrundsatz (vgl. nur: BGH GRUR 2012, 1031 (1035)).

Statt des gestrichenen Satzes soll gemäß Artikel 1, Ziff. 2 RegE lediglich in § 32 das Kriterium „Häufigkeit“ zur (weiteren) Beschreibung der Angemessenheit der Vergütung hinzugesetzt werden.

Unsere Kritik:

Die gestrichene Formulierung diene der auch in der Begründung ausdrücklich betonten Stärkung der Verhandlungsposition des Urhebers bei der Bemessung seiner angemessenen Vergütung. Dies sollte vor allem auch bei der Aushandlung der Konditionen für Buy-out-Verträge gelten. Der im RefE hervorgehobene Grundsatz, dass Urhebern für jede Nutzung ihres Werkes eine angemessene Vergütung zusteht, wird durch den Wegfall im RegE demonstrativ entwertet. Der Vorschlag aus dem RefE zu § 32 Abs. 2 Satz 3 ist auch vor dem Hintergrund der in § 36 Abs. 2 („Gemeinsame Vergütungsregeln“) im RegE vorgesehenen Ergänzung wichtig, nach der eine solche Regelung nicht zustande kommt, wenn die Mitglieder der Vereinigung der Werknutzer einen entgegenstehenden Beschluss fassen. In diesem Fall bleibt der Urheber auf sich selbst gestellt und bedarf der Stärkung seiner Verhandlungsposition in besonderem Maße, wie im RefE ursprünglich richtig vorgesehen.

Das neue unbestimmte Kriterium „Häufigkeit“ ist dagegen nur noch eines von mehreren Bemessungskriterien und kann die gestrichene Formulierung nicht ersetzen, zumal durch die Streichung der Eindruck erweckt wird, dass nunmehr nicht mehr jede Nutzung angemessen vergütet werden muss.

Änderungsvorschlag:

Wir schlagen daher vor, § 32 Abs. 2 wie folgt zu fassen (**Änderungsvorschläge kursiv**):

Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem

entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten *Nutzungsrechte* sowie insbesondere nach Dauer, Zeitpunkt, Häufigkeit *und Ausmaß* der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

2. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

In § 32d Abs. 1 RegE wird die **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht auf den Vertragspartner beschränkt**. In Abs. 2 RegE ist zudem der **Ausschluss der Auskunftspflicht in Fällen vorgesehen, in denen der Urheber einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, bzw. der Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist und zudem dann, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.**

Unsere Kritik:

1. Der RegE nimmt mit den Einschränkungen und Ergänzungen in den Abs. 1 und 2 ganze Wirtschaftsbranchen aus der Anwendung der Auskunftspflicht heraus. Das bedeutet z.B. für die Film- und Fernsehbranche, dass den Mitwirkenden im Falle von Auftragsproduktionen der Sender ein **Auskunftsanspruch gegen die Sender nicht** zusteht, wenn ihre Ansprüche auf Vertragspartner, die in den meisten Fällen lediglich Auftragsproduzenten sind, beschränkt werden. Die Sender bestimmen jedoch in den meisten Fällen entscheidend die Konditionen, die dem Vertrag zwischen Produzenten und Urheber zu Grunde liegen, und steuern die Verwertung des Werks.

Der RegE erschwert mit der Änderung in Abs. 1 gerade in den Fällen, in denen Urheber des Anspruchs in besonderer Weise bedürfen, die Erlangung von Informationen zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung. Diese sind aber die Grundlage zur Geltendmachung von Nachforderungsansprüchen und auch von Ansprüchen, die sich aus § 32 a („Bestsellerparagraph“) ergeben.

Sie müssen zwingend auch den Fall umfassen, in dem der Vertragspartner des Urhebers (z.B. Auftragsproduzent) Dritten Rechte eingeräumt hat. Nach der Neufassung des RegE ist der Vertragspartner jedoch weder verpflichtet, sich Informationen zur weiteren Nutzung bei diesen Dritten zu beschaffen, noch sind diese auskunftspflichtig.

Die Ergänzungen in Abs. 2 RegE behindern nicht nur zukünftig die Durchsetzung von individuellen Ansprüchen, etwa wenn es um die Bezifferung eines geltend zu machenden Anspruchs von Urhebern geht, sondern auch die verbandsveranlasste AGB-Kontrolle. Denn diese dürfte kaum noch Erfolg haben, wenn der Auskunftsanspruch in der beabsichtigten Form ausgeschlossen wird.

2. Der Auskunftsanspruch soll im RegE den Urhebern nicht nur bei untergeordneten Beiträgen zu **Werken** genommen werden. Vielmehr sollen auch untergeordnete Beiträge zu „Produkten“ oder „Dienstleistungen“ vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden. Alle für Urheber wirtschaftlich interessanten Branchen leben aber von „Produkten“ und /oder „Dienstleistungen“. Die Begriffe werden im Gesetzentwurf nicht präzisiert, sondern offensichtlich nur in ihrer allgemeinen Bedeutung verwendet.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass der RegE das Ziel verfolgt, die Schwellen für Auskunftsansprüche besonders hoch anzusetzen und damit den größten Teil der Urheber aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen. Zu befürchten ist, dass damit ein erheblicher Teil von Urhebern von Werken für die periodische Presse, die Nachrichtenagenturen, den Rundfunk, den Film oder

auch andere Branchen vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden.

Mit der Ausnahme für Urheber von Computerprogrammen verlieren auch Autoren elektronischer Spiele ihren Auskunftsanspruch.

Die Ausnahmeregelung wird in der Praxis dazu führen, dass Folgenutzungen und Nutzungen in anderen Medien – über deren gesonderte Vergütung wegen der Streichung von § 32 Abs. 2 nicht mehr verhandelt werden muss – nicht mehr überprüft werden können.

Die im RegE enthaltenen Formulierungen sind deshalb geeignet, die Situation der Urheber gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 242 BGB) sogar noch zu verschlechtern. Wenn zukünftig der Auskunftsanspruch schon nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausgeschlossen ist, wird er den Urhebern auch nach BGB-Grundsätzen verwehrt werden können. Der Entwurf weist im Wortlaut der Begründung (Fotograf im Verhältnis zum Verleger eines Fotobuches) genau in diese Richtung.

Die Initiative Urheberrecht erhebt zwar nicht die Forderung, dass der gesetzliche Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch so formuliert sein muss, dass dem Verwerter vor allem Kosten und bürokratischer Aufwand entstehen. Der Anspruch muss aber für alle Urheber so durchsetzungsstark ausgestaltet sein, dass der Beteiligungsgrundsatz in der Praxis tatsächlich verwirklicht werden kann.

Wir schlagen deshalb vor, in Anlehnung an den Referentenentwurf zu formulieren:

§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

(1) Der Urheber kann von seinem Vertragspartner oder einem Dritten, für den der Vertragspartner das Werk wirtschaftlich hergestellt hat, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verlangen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit

- 1. die Inanspruchnahme des Vertragspartners unverhältnismäßig ist**
- 2. die Rechte nach § 32 Abs. 3 S. 3 eingeräumt wurden (d.h. unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte)**

(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung bleiben unberührt.

Soweit Auskunftsansprüche Computerprogramme betreffen, würden wir einer entsprechenden Erweiterung der Bereichsausnahme in § 69 a Abs. 5 zustimmen, die die Geltendmachung dieser Ansprüche ausschließt.

Die Formulierung könnte lauten:

§ 69a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Vorschriften der §§ 32d und 40 a finden auf Computerprogramme keine Anwendung,“

3. Rückrufrecht / Recht zur anderweitigen Verwertung, § 40 a

Der Regierungsentwurf beschränkt das Recht zur anderweitigen Verwertung nach 10 statt bisher 5 Jahren auf Verwertungsverträge mit pauschaler Vergütung und schließt damit die Verträge mit individuell vereinbarter differenzierter Vergütung vom Rückruf aus. Er sanktioniert zudem erstmals Total-Buyout-Verträge.

Unsere Kritik:

1. Die Einführung eines Rückrufrechts sollte die Praxis beenden, nach der in vielen Verträgen noch immer die Einräumung für einen überlangen Zeitraum die Regel ist, nämlich für die Restlebenszeit des Urhebers zuzüglich siebzig Jahre gesetzliche Schutzfrist, also in der Regel mehr als 100 Jahre. Diese lange Vertragslaufzeit ist längst nicht mehr praxisnah. Der RegE verfehlt dieses Ziel deutlich.

Zunächst ist zu kritisieren, dass das Rückrufrecht auf Verwertungsverhältnisse bei pauschaler Vergütung beschränkt werden soll. Eine sachliche Begründung ist gegenüber dem RefE nicht ersichtlich. Die Änderung setzt allein Interessen der Verlage, der Rundfunkunternehmen und anderer Verwerter um.

Sie führt damit zu einer deutlichen und nach außen dokumentierten Schlechterstellung der Urheber gegenüber dem RefE..

Fraglich ist schon, ob dem Urheber aus dem „Recht zur anderweitigen Verwertung“, ausgestaltet als einfaches Nutzungsrecht überhaupt Nutzen erwachsen kann. Solange der ursprüngliche Vertragspartner, der sein Nutzungsrecht gegen eine Pauschalvergütung erworben hat, ohne weitere Zahlung wegen des bei ihm verbleibenden einfachen Nutzungsrechts weitere Nutzungen nach Belieben vornehmen kann, ist er damit gegenüber jedem anderen, der beim Urheber ein einfaches Nutzungsrecht erwerben will, im Vorteil. Auch der Urheber wird damit in eine schlechte Verhandlungsposition gebracht, weil er nur ein einfaches Recht anbieten kann. Ein derartig tiefgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit und die Eigentumsposition des Urhebers dürfte kaum verfassungsrechtlichen Prüfungen standhalten.

Diese Änderung des Referentenentwurfs geht auch deshalb zu weit, weil im Vorfeld von den Verlegern nicht das Rückrufrecht als solches, sondern nur die kurze Frist von 5 Jahren kritisiert worden war, die der RegE nun verlängert.

Erschwerend kommt hinzu, dass nun auch dieses eingeschränkte Rückrufrecht gemäß Abs. 3 noch vertraglich abbedungen werden kann, u.a. wenn es gemäß Ziff. 1 um einen lediglich untergeordneten Beitrag zu einem

Werk, einem Produkt oder eine Dienstleistung geht oder gemäß Ziff. 3 der Gegenstand des Schutzes ein Computerprogramm ist.

Mit dieser Ergänzung würden Buy-out-Verträge erstmals gesetzlich sanktioniert.

2. Zu § 40a Abs. 3 RegE gelten im Übrigen die zuvor unter 2) dargestellten Argumente in Bezug auf die Begriffe „Produkt“ und „Dienstleistung“, soweit nunmehr geregelt werden soll, dass abweichend von Absatz 1 der Urheber bei Vertragsschluss in diesen Fällen ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen kann.

Dies wird dazu führen, dass in erheblichem Ausmaß die bisherige Praxis von Pauschalverträgen mit zeitlich grenzenloser Einräumung oder Übertragung der Rechte gegen geringe Vergütungen, wie sie z.B. von der Presse, Teilen des Rundfunks oder auch Nachrichtenagenturen angewandt wird, nicht nur nicht beendet, sondern im Gegenteil noch gesetzlich als „Vorbild“ etabliert wird.

In der Praxis werden Verwerter entgegen der ursprünglichen Intention des Referentenentwurfs dabei verbleiben, sich alle Rechte pauschal und bis zum Ende der Schutzfrist einräumen zu lassen, nach dem RegE aber zukünftig mit „dem Segen“ des Gesetzgebers.

Zusätzlich wird auch mit dieser Änderung die geltende Rechtslage zuungunsten der Urheber noch verschlechtert, weil auch hier der Schutz der Urheber durch Verbandsklagen gegen unangemessene AGB wie beim Auskunftsrecht unmöglich gemacht oder doch wenigstens erheblich erschwert werden. Nach den im RegE vorgesehenen gesetzlichen Regelungen würde allein deshalb zukünftig einer entsprechenden AGB-Klage seitens eines Urheberverbandes der Erfolg wohl versagt werden. Das Verhältnis von § 40a zu § 38 Abs. 1 und Abs. 3 (Aufnahme von Werken in Sammlungen) bleibt ungeklärt.

Unser Vorschlag:

Die Änderungen sollten bis auf die Verlängerung der Frist auf 10, ggf. 15 Jahre zurückgenommen werden. Die Initiative Urheberrecht unterbreitet daher folgenden Formulierungsvorschlag:

§ 40a Rückrufrecht bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, ist er berechtigt, das Nutzungsrecht nach Ablauf von zehn / fünfzehn Jahren zurückzurufen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn da Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 bleibt unberührt.

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragsparteien die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

- (3) Abweichend von Abs. 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn**
- 1. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,**
 - 2. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Geschmacksmuster bestimmt ist**
- (4) Von den Absätzen 1 – 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.**

Entsprechend sollte § 41 geändert werden:

§ 41 wird wie folgt geändert:

a. die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht für einen unangemessen langen Zeitraum nicht oder unzureichend aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen.

(2) Der Zeitraum nach Abs. 1 Satz 1 ist jedenfalls dann unangemessen lang, wenn das Nutzungsrecht zwei Jahre weder ausgeübt noch die Nutzung vorbereitet wurde. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt der Zeitraum drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Der Zeitraum beginnt frühestens mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.

b. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Als Ausübung des Nutzungsrechts gilt nach Ankündigung des Rückrufs nur eine solche, die der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausübung und deren Investitionsaufwand entspricht.

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

4. Urheber und ausübende Künstler in befristeten Beschäftigungsverhältnissen

Die Begründung zu Nummer 2 des RegE verweist im Zusammenhang mit § 32 im letzten Absatz auf die geringere Schutzbedürftigkeit von Urhebern und ausübenden Künstlern in Arbeitsverhältnissen (S. 24 RegE). Diese Begründung ist missverständlich, weil sie übersieht, dass gerade im Kulturbereich zahlreiche befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden, z.B. in der Film- und Fernsehproduktion. Die Beschäftigten in diesen Arbeitsverhältnissen sind ebenso schutzbedürftig wie Selbständige, könnten jedoch zukünftig benachteiligt werden, wenn die Begründung in der derzeitigen Form Bestand hat.

Wir schlagen deshalb vor, die Begründung zu ändern, um diese Beschäftigten nicht schlechter zu stellen.

Die Begründung sollte lauten:

Wird ein Werk in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen, wird eine Pauschalvergütung – in Form des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung – in der Regel schon durch § 43 letzter Halbsatz UrhG ermöglicht. Der Arbeitnehmer oder Beamte wird hier unabhängig von der Verwertbarkeit seines Werkes, aber abhängig vom Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bezahlt. Er trägt insoweit kein wirtschaftliches Risiko und es ist im Rahmen eines solchen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses daher nicht erforderlich, seine geschützte Leistung nutzungsabhängig zu vergüten. Hat er über seine Arbeitsverpflichtung hinausgehende Rechte eingeräumt, gilt § 43 erster Halbsatz.

II. Anmerkungen und Vorschläge zu Regelungen, die Gemeinsame Vergütungsregeln betreffen

1. § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

Der Regierungsentwurf präzisiert in § 36 Abs. 2, welche Organisationen von Urhebern und Verwertern als ermächtigt gelten, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen. Sie will dem Umstand Rechnung tragen, dass Urheberorganisationen aufgrund des geltenden Rechts in bestimmten Bereichen – z.B. in Bezug auf Auftragsproduktionen des öff.-rechtl. Rundfunks – auf Schwierigkeiten stießen, mit den wirtschaftlich bestimmenden Sendern in Verhandlungen zu treten. Prozesse waren die Folge.

Wir schlagen deshalb vor, in der Logik der Erweiterung der Auskunftsansprüche auf die wirtschaftlich bestimmenden Verwerter – siehe oben die Ausführungen zu § 32 d Abs. 1 – auch diese Unternehmen zu verpflichten, sich an Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu beteiligen.

Unser Vorschlag:

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss. Werknutzer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk wirtschaftlich herstellt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

Wir halten im Übrigen unseren Standpunkt aufrecht, dass die Wirkung eines Schlichtungsverfahrens gesteigert werden würde, wenn das Ergebnis des Verfahrens selbst bei Ablehnung durch eine Seite auf Antrag der anderen Seite nach Prüfung der Angemessenheit durch ein Gericht festgestellt werden und damit Verbindlichkeit erhalten könnte.

Zur Umsetzung schlagen wir folgende Formulierung vor:

Absatz 5: Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 129 VGG zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

2. Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln - § 36 b

Wir sind der Auffassung, dass der Unterlassungsanspruch des § 36 b sinngemäß auch gegen solche Verwerter anwendbar sein sollte, die zwar in Bereichen tätig sind, in denen gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen wurden, den vertragschließenden Verbänden jedoch nicht beigetreten oder aus ihnen ausgetreten sind, als diese Verbände Vergütungsregeln vereinbarten. Diese Verwerter haben sich dadurch Wettbewerbsvorteile verschafft. Ihr Verhalten ist geeignet, das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln insgesamt zu schädigen.

Wir schlagen deshalb vor, in Erweiterung von § 36 b RegE derartige Verwerter in den Anwendungsbereich der Unterlassungsklagen einzubeziehen und gleichzeitig in Abs. 2 eine redaktionelle Klarstellung in Bezug auf die Anwendbarkeit des UWG vorzunehmen.

Unser Vorschlag:

„§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder

2. die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind (*Streichung Verweis auf § 8 Abs. 4*) § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

6. Juli 2016

Prof. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 deutsche Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen vertreten.

Rückfragen:

Initiative Urheberrecht | Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

Mohrenstraße 63 | D-10117 Berlin

+49 (0) 30 2091 5807 | +49 (0)160 90 95 40 16

katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info